

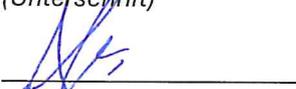
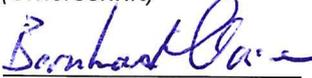
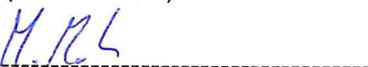
**zu 4** Verpflichtung der Mitglieder des neu gewählten Ortschaftsrates

Nachdem festgestellt wurde, dass für die am 9.6.2024 gewählten Ortschaftsräte keine Hinderungsgründe nach § 29 GemO vorliegen (Die Hinderungsgründe des § 29 GemO sind dabei nur innerhalb der Ortschaft anwendbar), verpflichtet der Ortsvorsteher gemäß § 32 Abs. 1 GemO die Ortschaftsräte in der heutigen ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten. Die Mitglieder des neu gewählten Ortschaftsrats wiederholen daraufhin die nachfolgende Verpflichtungsformel.

**„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Ortschaft gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“**

Danach bekräftigte der Ortsvorsteher dies jeweils durch einen Handschlag.

Die so verpflichteten Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte bestätigten dies durch ihre Unterschriften in einem gesonderten Protokoll:

- Benz, Stefan   
(Unterschrift)
- Heizler, Andreas   
(Unterschrift)
- Ketterer Adrian   
(Unterschrift)
- Maier, Bernhard   
(Unterschrift)
- Molz, Martin   
(Unterschrift)
- Reichmann, Frank   
(Unterschrift)
- Rieble, Antje   
(Unterschrift)
- Schelb, Heidi   
(Unterschrift)

Chr. Frank

Christoph Frank, Ortsvorsteher

Vorsitzender



14.4.2024

Protokollführer

